

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Hambach vom 08.12.1986

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hambach hat aufgrund des § 24 GemO für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 42 (11), 18 (3), S. 1 und 19 (1) Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 (11) KAG.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Geschossfläche (§ 20 (1) Nr. 1 KAG, § 5 KAVO)

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 (1) Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.05.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.1978 und die Änderungssatzung vom 26.10.1984 außer Kraft.

Hambach, den 08.12.1986

Häuser,
Ortsbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Hambach vom 03.12.1991

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hambach hat aufgrund des § 24 GemO für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 42 (11), 18 (3), S. 1 und 19 (1) Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 2 der Satzung vom 08.12.1986 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Maßstab ist die Geschossfläche (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KAG, § 5 KAVO), im Falle des § 34 BauGB findet § 17 BauNVO in der Fassung von 1977 Anwendung.
- (2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die Geschossfläche um 20 % erhöht; das Gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die Geschossfläche um 10 %.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.05.1986 in Kraft.

Hambach, den 03.12.1991

Häuser,
Ortsbürgermeister